

ORTSGEMEINDE HEINZENBACH VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG

Textlicher Bebauungsplan

1. Änderung des Bebauungsplans „Hambuch I“ und 2. Änderung des Bebauungsplans „Hambuch II“

**Fassung für das
vereinfachte Verfahren
gemäß § 13 Baugesetzbuch**

**BEARBEITET IM AUFTRAG DER
ORTSGEMEINDE HEINZENBACH**

Stand: 20. Januar 2016
Projekt-Nr.: 12 281

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSCHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05 / 96 36-0
TELEFAX 0 26 05 / 96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

TEXTLICHER BEBAUUNGSPLAN

ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „HAMBUCH I“ UND 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „HAMBUCH II“

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hambuch I“ und 2. Änderung des Bebauungsplans „Hambuch II“ erstreckt sich auf die nachfolgend abgebildete Geltungsbereichsabgrenzung:

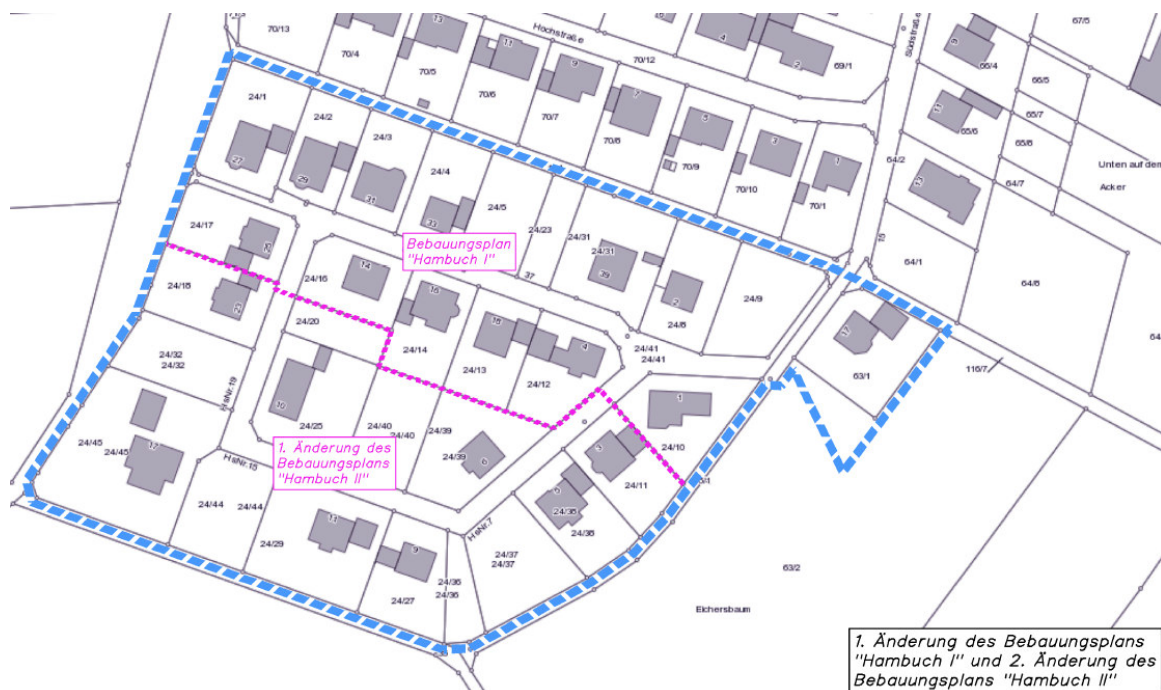


Abb.: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hambuch I“ und 2. Änderung des Bebauungsplans „Hambuch II“ (inkl. Kennzeichnung der Geltungsbereiche des Bebauungsplans „Hambuch I“ und der „1. Änderung des Bebauungsplans „Hambuch II““)

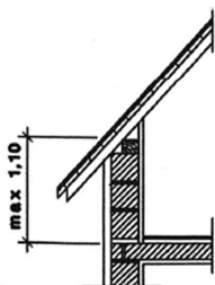
20. Januar 2016

§ 2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hambuch I“ und 2. Änderung des Bebauungsplans „Hambuch II“ gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne „Hambuch I“ und „1. Änderung des Bebauungsplans „Hambuch II““ in der Fassung vor der vorliegenden Bebauungsplanänderung grundsätzlich unverändert fort, mit folgender Ausnahme:

Es entfällt folgende Festsetzung mit Systemschnitt aus der bisherigen Festsetzung zur Regelung der Dachgestaltung:

Im Geltungsbereich sind Drenpel (= Abstand zwischen Oberkante Rohfußboden des Dachgeschosses und Schnittpunkt zwischen Außenkante Dachhaut mit der Außenkante der Außenwand) von maximal 1,10 m Höhe zulässig.



Die verbleibende Textfestsetzung lautet damit wie folgt:

2.1.2 Dachgestaltung

Dachaufbauten dürfen 2/3 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.

Dachaufbauten sind mit geneigtem Dach auszuführen und so zu begrenzen, daß sie mindestens 0,60 m unterhalb des Firstes enden.

Zur Dacheindeckung sind Materialien zu verwenden, die im Bereich der Farbpalette RAL 7009 - 7016, 7026 - 7031, 8002, 8003, 8007 - 8001, 8016 - 8019, 8024 und 8025 liegen. Die Dacheindeckung ist in Form und Größe an die im Ortsbild Eindeckung (Schiefer und Pfannen) anzupassen.

§ 3 RECHTSVERBINDLICHKEIT

Mit Rechtsverbindlichkeit dieser Bebauungsplanänderung werden entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung vor der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hambuch I“ und 2. Änderung des Bebauungsplans „Hambuch II“ aufgehoben.

20. Januar 2016

RECHTSGRUNDLAGEN:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.
3. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung.



VERFAHRENSVERMERKE:

1 Änderungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat hat am gemäß § 2 (1) BauGB die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Das Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Verfahrensbestimmung erfolgt durch Beschluss und wurde ebenfalls bekannt gemacht.

Heinzenbach, den..... ..

Dienstsiegel

.....
Ralf Dieter Diehl (1. Beigeordneter)

2 Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

Der Vorentwurf des textlichen Bebauungsplans wurde am vom Ortsgemeinderat gebilligt.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr.1 BauGB verzichtet.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs gemäß § 3 (2) BauGB wurde am beschlossen.

Heinzenbach, den..... ..

Dienstsiegel

.....
Ralf Dieter Diehl (1. Beigeordneter)

20. Januar 2016



3 Beteiligungsverfahren

Der Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom..... gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.

Heinzenbach, den.....

Dienstsiegel
Ralf Dieter Diehl (1. Beigeordneter)

4 Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat hat am die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 24 der Ortsgemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Heinzenbach, den.....

Dienstsiegel
Ralf Dieter Diehl (1. Beigeordneter)

20. Januar 2016



5 Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende textliche Änderung des Bebauungsplans Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, dass die textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung mit dem Willen des Ortsgemeinderats übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Heinzenbach, den.....

Dienstsiegel
Ralf Dieter Diehl (1. Beigeordneter)

6 Öffentliche Bekanntmachung / Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB wird angeordnet.

Heinzenbach, den

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans ist am gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplans in Kraft getreten.

Heinzenbach, den.....

Dienstsiegel
Ralf Dieter Diehl (1. Beigeordneter)

20. Januar 2016

